



INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Verlautbarung – Kundmachungen – Lebenshaltungskostenindex

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach) für das Jagdjahr 2021/2022

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach) für das Jagdjahr 2021/2022 vom 9. April 2020 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 19 Stück Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 100 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Zur Durchführung der Abschüsse wird für Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) und Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) eine Frist bis 15. Jänner 2022 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach) für das Jagdjahr 2021/2022

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach) für das Jagdjahr 2021/2022 vom 9. April 2020 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 170 Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 92 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Zur Durchführung der Abschüsse wird für Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) und Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) eine Frist bis 15. Jänner 2022 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal) für das Jagdjahr 2021/2022

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschlussplan der Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal) für das Jagdjahr 2021/2022 vom 9. April 2020 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 18 Stück Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 20 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Zur Durchführung der Abschüsse wird für Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) und Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) eine Frist bis 15. Jänner 2022 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

44. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 21. Dezember 2021

BESCHLÜSSE:

Die Geschäftsordnung der Landesregierung wird geändert. Die Lärmkartenverordnung, die Verordnung über das Ausmaß der Landesumlage 2021, die LKF-Gebühren-, Pflege- und Sondergebührenverordnung 2020, die Änderung der Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung, die Änderung der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung, die Änderung der Pflegekindergeldverordnung und die Änderung der Sozialleistungsverordnung – SLV werden erlassen.

Die Wohnbauförderungsrichtlinien 2022 werden erlassen. Der Änderung der Energieförderungsrichtlinie 2021/2022 „Sauber Heizen für Alle“ wird zugestimmt.

Der Nationale Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 2022 – 2026 wird beschlossen. Der Umsetzung der Kommunikationskampagne „Respektiere deine Grenzen“ im Jahr 2022 wird zugestimmt. Der Abschlussbericht zur Evaluierung der Modell-Region Vorarlberg im Frühjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Die Überwachung von Websites und mobilen Anwendungen von im Antidiskriminierungsgesetz angeführten Rechtsträgern und die Berichterstellung für den ersten Überwachungszeitraum werden in Auftrag gegeben. Der Vergabe der Weiterentwicklung und Betreuung der Fachanwendung CONA (Corona Nachverfolgung) wird zugestimmt.

Der Gemeinde Hittisau (Feuerpolizeiliche Aufwendungen 2020), der Stiftung Jupident (Landesbeitrag), der Gemeinde Satteins (Digitale Musterschule Vorarlberg – EDV-Ausstattung), dem Verein Familienfreundliches Dornbirn 2021 (Spielgruppenförderung), dem Verein Sunnastrahl (Spielgruppenförderung), der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH (Tagesmütterbetreuung 2021), dem Kulturlandschaftsfonds Montafon (Landesbeitrag), der inatura Erlebnis Naturschau GmbH (Betrieb und Forschungsausgaben 2022), der Vorarlberger Kulturhäuser-Betriebsgesellschaft (Landesbeitrag), der Bergbahn Andelsbuch GmbH & Co KG (Signalauswerteeinheit und neue Signalkabel), der connexia gem. GmbH (Case Management APP), dem Vorarlberger Rodelverband (Projektförderung), dem Vorarlberger Triathlonverband (Projektförderung), der Gemeinde Koblach (Kabinengebäude und Sanierung Sportplatz), der Wirtschaft am Kumma (Werbegemeinschaften für Marketingaktivitäten), der Gemeinde Rankweil (Projekt Nafla und Bäche, Gewässerpflegekonzept, NM Proj. 2022“), der Gemeinde Lauterach (Projekt „Landgraben und Bäche, Gewässerpflegekonzept, NM Proj. 2022“), der Gemeinde Lustenau (Projekt „Grindelkanal und Bäche, Gewässerpflegekonzept, NM Proj. 2022“) der CampusVäre – Creative Institute Vorarlberg GmbH (Landesbeitrag), dem Energieinstitut Vorarlberg (Landesbeitrag), der Gemeinde Thüringen (Erweiterung, BA 11), der Gemeinde Wolfurt (Erschließung Gewerbegebiet Hohe Brücke, BA 15), der Golfland Vorarlberg – Hotel Netzwerk GmbH (Marketingaktivitäten

2022 und 2023), der BIFO – Berufs- und Bildungsinformationsstelle (Landesbeitrag und Projektförderung) und verschiedenen Antragsstellern (Filmprojekt Landkrimi, dem Projekt „Calliope 2.0“, Biotop- und Steiflächenprämie 2021, Wirtschaftsstrukturförderung, EFRE-Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020“, ESF Calls - Projekt „Qualifizierungsberatung für marginalisierte Gruppen“, Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben) werden Beiträge gewährt.

Für verschiedene Instandhaltungsmaßnahmen 2022 für Bundesflüsse und Grenzgewässer am Bodenseeufer und für Interessentengewässer werden Landesbeiträge gewährt.

Es werden Neubauförderungskredite für 69 Wohnobjekte im Ausmaß von € 9.767.300,00, Sanierungskredite für 4 Wohnobjekte im Ausmaß von € 602.800,00, Sanierungszuschüsse für 110 Wohnobjekte im Ausmaß von € 806.507,30, sonstige Zuschüsse für 130 Wohnobjekte im Ausmaß von € 274.284,31 und für 8.922 Haushalte Wohnbeihilfen im Ausmaß von € 26.708.988,48 gewährt.

Das Land nimmt das Vorarlberger Leitbild zur Inklusion von Menschen mit Behinderung zur Kenntnis und unterstützt die Deklaration der EUSALP Staaten und Regionen zum „Europäischen Jahr der Schiene“.

Der Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie wird zugestimmt.

Das Land schließt mit der ÖBB Infrastruktur AG und der Marktgemeinde Götzis die „Absichtserklärung über die Attraktivierung des Bahnhofes Götzis und der damit verbundenen Verlegung eines güterzuglangen Überholgleises aus dem Bahnhof Götzis“ ab. Zur Realisierung der Park & Ride sowie Bike & Ride-Anlagen am Bahnhof Lustenau, leistet das Land einen finanziellen Beitrag. Dem Abschluss einer Zusatzvereinbarung betreffend Fahrradschieberillen mit der ÖBB Infrastruktur AG wird zugestimmt und ein finanzieller Beitrag gewährt.

Die vom Bund im Jahr 2021 zur Verfügung gestellten Finanzzuweisungen zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen werden gemäß § 23 Abs. 1 FAG 2017 an die Gemeinden bzw. ÖPNV-Gemeindeverbände als Besteller der Stadt-/Orts- und Landbussysteme weitergegeben. Der Fortführung der Förderaktion für „Elektrofahrzeuge im öffentlichen Interesse“ für das Jahr 2022 sowie der Förderaktion „Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine“ wird zugestimmt.

Für die Sanierung der Fachhochschule Dornbirn werden Elektroinstallationsarbeiten sowie Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten vergeben. Der Neugestaltung des Schlossgartens bei der BH Bludenz wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Susanne Sonntag

Verlautbarung

Wertanpassung der Naturschutzabgabe zum 1. Jänner 2022

Gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 67/2019, beträgt die Höhe der Naturschutzabgabe ab dem 1. Jänner 2022:

- | | | |
|----|-----------------------------------|--------------------|
| a) | bei Steinen | 45 Cent pro Tonne |
| b) | bei Sand, Kies und Schuttmaterial | 90 Cent pro Tonne. |

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Mag.a Barbara Kubesch, MSc

Kundmachung

Zl.: O-419/2021

Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, den Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Juli 2021 hinterlegt.

Der Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer wurde am 27. April 2021 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-420/2021

Kollektivvertrag für Landarbeiter Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Landarbeiter für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Mai 2021 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Landarbeiter wurden am 27. April 2021 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Landarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Der Vorsitzende der Obereinigungskommission
nach dem Land- und Forstarbeitsgesetz
Mag. Andreas Nachbaur**

Kundmachung

gemäß § 46c Abs. 3 zweiter Satz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 9. Dezember 2021 einen Bescheid, mit welchem unter anderem eine naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung gemäß §§ 3 und 12 Abs. 2 lit. c der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 8/1998 in der geltenden Fassung, erteilt wurde, erlassen. Diese naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung betrifft die mit der geänderten Ausführung des Projektes „Kraftwerk Spullersee, Triebwasserweg neu“ einhergehende, nachteilige Einwirkung auf die vollkommen geschützten Pflanzenarten Orchidee, Seidelbast und Schwarz-Violette Akelei im Bereich des Spullersees im Gemeindegebiet von Dalaas und Klösterle.

Dieser Bescheid zur Aktenzahl BHBL-II-6002-29/2015-175 ist unter nachstehendem Link bis zum 14. Jänner 2022 abrufbar:

ÖBB Infrastruktur AG, Innsbruck (vorarlberg.at)

**Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag.a Anna Muigg**

Kundmachung

§ 46c Abs. 3 zweiter Satz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 20. Dezember 2021 einen Feststellungsbescheid gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Durchführung einer Revierkartierung für das Haselhuhn im Natura-2000-Gebiet „Verwall“ erlassen. Es wurde festgestellt, dass das vom Vorhaben berührte Natura-2000-Gebiet sowie seine Schutzgüter durch das zuvor erwähnte Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dieser Bescheid zur Aktenzahl BHBL-II-960-107/2021-12 ist unter nachstehendem Link bis zum 17. Jänner 2022 abrufbar.

<https://vorarlberg.at/kundmachungen-bh-bludenz>

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Stefanie Reisinger

Kundmachung

gemäß § 46c Abs. 3 zweiter Satz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 14. Dezember 2021 einen Feststellungsbescheid gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, hinsichtlich einer Rodung auf GST-NR 801 GB Innerbraz im Natura-2000-Gebiet „Klostertaler Bergwälder“ erlassen. Es wurde festgestellt, dass das vom Vorhaben berührte Natura-2000-Gebiet sowie seine Schutzgüter durch das zuvor erwähnte Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dieser Bescheid zur Aktenzahl BHBL-II-960-145/2019 ist unter nachstehendem Link bis zum 12. Jänner 2022 abrufbar.

<https://vorarlberg.at/kundmachungen-bh-bludenz>

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Stefanie Reisinger

Kundmachung

gemäß § 46b Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Mit Eingabe vom 10. Dezember 2021 hat die Gemeindeverband Konkurrenzverwaltung Höchst, Fußach, Gaißau, vertreten durch den Verbandsobmann Reinhold Eberle, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz um die Erteilung der Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Entfernung von Bäumen (Eschen) entlang von Wegen im Naturschutzgebiet Rheindelta im Rheinholz in Gaißau angesucht. Von diesen Maßnahmen sind Bäume auf den Grundstücken Nr. 700/1, 700/3, 744/1 alle KG-Gaißau betroffen.

Das genannte Vorhaben soll im Natura-2000-Gebiet „Rheindelta“ zur Ausführung gelangen und kann den Gegenstand einer Bewilligung nach § 26a Abs. 3 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie den Gegenstand einer Bewilligung nach § 15 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 8/1998 in der geltenden Fassung bilden.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet "Rheindelta" in Fußach, Gaißau, Hard,

Höchst und im Bodensee LGBl.Nr. 57/1992 hat sich die Nutzungspflege der Waldflächen im Rheinholz in Gaißau nach dem Waldpflegeplan der Anlage zu dieser Verordnung zu richten. Nach diesem Waldpflegeplan dürfen Eschen erst ab einem Brusthöhendurchmesser von 50 cm geschlägert werden.

Im Rheinholz wurden am 10. Dezember 2021 an vielen Eschen (ca. 200 fm) die Symptome des Eschentriebsterbens festgestellt. Aus Sicherheitsgründen sollen diese kranken Bäume im Winter 2021/22 gefällt werden. Hiefür ist größtenteils eine Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet "Rheindelta" in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee erforderlich.

Für das Verfahren örtlich und sachlich zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft Bregenz. Die Entscheidung erfolgt mit Bescheid.

Einschlägige Informationen über das Vorhaben können zur Aktenzahl BHBR-I-7100.00-73/2021 bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung I – Allgemeine Verwaltung, Bahnhofstraße 41, A-6900 Bregenz, Telefon Nr. 05574/49510, E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at, eingeholt werden. Allfällige Stellungnahmen können schriftlich an die Bezirkshauptmannschaft Bregenz übermittelt werden.

Während der Abfragefrist von 4 Wochen haben anerkannte Umweltorganisation im Sinne des § 46b Abs 5 GNL die Möglichkeit, schriftlich zum Verfahren Stellung nehmen und die Verfahrensbeteiligung zu verlangen. Wenn davon innerhalb der Abfragefrist von 4 Wochen nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, ist das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen sowie das Recht gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Die Abfragefrist beginnt mit 24. Dezember 2021 und endet mit 21. Jänner 2022.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für die Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Während der vierwöchigen Abfragefrist haben anerkannte Umweltschutzorganisationen im Sinne § 46b Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung die Möglichkeit, Informationen einzuholen, schriftlich zum Verfahren Stellung zu nehmen und die Verfahrensbeteiligten zu verlangen, widrigenfalls das Recht sich im Verfahren zu beteiligen sowie gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben erlischt.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag. Rainer Honsig-Erlenburg

Lebenshaltungskostenindex
 DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
 ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Jahresdurchschnitt 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Jahresdurchschnitt 2018	140,7	149,7	195,3	305,3	532,9	5869
Jahresdurchschnitt 2019	142,8	152,0	198,3	310,0	541,0	5958
Jahresdurchschnitt 2020	144,9	154,2	201,2	314,4	548,8	6045
Jänner 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
Februar 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
März 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
April 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
Mai 2019	142,9	152,0	198,4	310,1	541,2	5960
Juni 2019	143,0	152,2	198,5	310,4	541,7	5966
Juli 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
August 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
September 2019	143,3	152,5	198,9	310,9	542,7	5977
Oktober 2019	143,5	152,8	199,3	311,5	543,7	5988
November 2019	143,8	153,0	199,7	312,1	544,7	5999
Dezember 2019	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
Jänner 2020	144,1	153,3	200,0	312,7	545,7	6011
Februar 2020	144,3	153,6	200,4	313,3	546,8	6022
März 2020	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
April 2020	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
Mai 2020	143,8	153,0	199,7	312,1	544,7	5999
Juni 2020	144,6	153,9	200,8	313,8	547,8	6033
Juli 2020	144,9	154,2	201,1	314,4	548,8	6044
August 2020	144,6	153,9	200,8	313,8	547,8	6033
September 2020	145,3	154,6	201,7	315,3	550,3	6061
Oktober 2020	145,4	154,8	201,9	315,6	550,8	6066
November 2020	145,7	155,0	202,3	316,2	551,8	6078
Dezember 2020	146,5	155,9	203,4	317,9	554,9	6111
Jänner 2021	145,3	154,7	201,8	315,3	550,4	6063
Februar 2021	146,1	155,4	202,8	316,9	553,2	6093
März 2021	147,7	157,1	205,0	320,4	559,2	6160
April 2021	147,5	157,0	204,8	320,1	558,7	6154
Mai 2021	147,9	157,4	205,4	321,0	560,3	6172
Juni 2021	148,7	158,2	206,4	322,6	563,1	6202
Juli 2021	149,1	158,7	207,0	323,5	564,7	6220
August 2021	149,2	158,8	207,2	323,8	565,3	6226
September 2021	150,0	159,6	208,2	325,4	568,0	6257
Oktober 2021	150,8	160,5	209,4	327,3	571,3	6293
November 2021 ¹⁾	151,9	161,6	210,9	329,5	575,1	6335

¹⁾ vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung
 im Auftrag
 Dipl.-Ing. Egon Rucker

